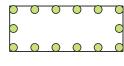
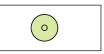


780/450 Die Lage der Leitungen sind in der Örtlichkeit zu prüfen. Angefertigt im Mai 2023 durch Benecke, VT Auftragsnr. .....2023....800.7.... M.SC. JOHANNES ERDMANN Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Knickwall 16 Telefon 05371/9836-0 Telefox 05371/9836-26 38518 GIFHÓRN Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke verboten! gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBI. 2003 S. 5) M 1:1.000 AH 08.2023 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und AH 10.2022 LGLN © (2023)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, siehe textl. Festsetzungen Ziff. 2

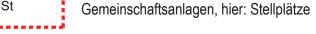


Bäume anpflanzen

### Sonstige Planzeichen

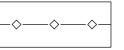


Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

#### Nachrichtliche Übernahme



Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, unterirdisch, erforderliche Schutzstreifen beachten

Tel. - Telekommunikationsleitung

W - Wärmeleitung

Die Lage der Leitungen sind in der Örtlichkeit zu prüfen.

# Textliche Festsetzungen

- 1. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
- 1.1 Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB sind, soweit sie nicht für andere zulässige Nutzungen erforderlich sind, gem. § 9 Abs. 6 BauBG i.V. § 9 Abs.2 NBauO als Grünflächen auszubilden. Kies-/Schotterflächen gelten nicht als Grünflächen im Sinne dieser Festsetzungen.
- 2. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25a BauGB Innerhalb der Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gilt
- 2.1 Je 2,5 m² Bepflanzungsfläche ist ein strauchartiges Gehölz wie Weißdorn, rote Heckenkirsche, roter Hartriegel, Holunder, rote Johannisbeere oder Haselnuss zu pflanzen.
- 2.2 Je 70 m² Bepflanzungsfläche ist ein baumartiges Gehölz wie Feld-Ahorn, Winter-Linde oder Trauben-Eiche zu
- 2.3 Die Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und im Falle ihres Abgangs durch gleichartige Gehölze zu ersetzen.

#### 3. Verkehr

## (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

3.1 Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen mit der Funktion eines Sichtdreieckes sind KFZ-Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Einfriedungen und Bewuchs mit mehr als 0,80 m Höhe über Straßenkrone unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz nicht unter 2,50 m.

- 1. Im Geltungsbereich ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen (Bodendenkmale gem. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes - NDSchG). Gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG bedürfen Erdarbeiten in diesem Gebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn), die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.
- 2. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten sind Vorhandensein und Verlauf möglicher Be- oder Entwässerungsleitungen auf der betroffenen Ackerfläche mit dem Flächeneigentümer oder -bewirtschafter zu klären. Ggf. sind diese Leitungen im Vorfeld abzufangen oder umzuleiten, um die ordnungsgemäße Flächenbe- oder -entwässerung weiterhin zu gewährleisten.



Gemeinde Groß Oesingen

# Erweiterung an der Schulstraße Bebauungsplan

Stand: § 10 (1) BauGB

**Dr.-Ing. W. Schwerdt** Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig